



Faktenblatt, 13.03.2026

Institutionelle Elemente

Worum geht es?

Die Schweiz nimmt in gewissen Bereichen am EU-Binnenmarkt teil. Geregelt ist dies derzeit in fünf Abkommen: Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, Landwirtschaft und Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA). Im Zug der Weiterentwicklung des bilateralen Weges soll ein Abkommen zum Strom dazukommen und dasjenige zur Landwirtschaft im Bereich Lebensmittelsicherheit erweitert werden (in einem separaten Protokoll).

Diese sogenannten Binnenmarktverträge gewährleisten eine weitgehende gegenseitige Marktbeteiligung und vermeiden damit Diskriminierungen von Schweizer Firmen auf dem EU-Binnenmarkt und umgekehrt. Für diese Abkommen haben sich die Schweiz und die EU auf neue institutionelle Elemente geeinigt. Diese stellen sicher, dass die Abkommen gut funktionieren und im gemeinsamen Binnenmarkt für alle Marktteilnehmenden jederzeit die gleichen Spielregeln gelten.

Die neuen institutionellen Elemente umfassen die dynamische Rechtsübernahme, die einheitliche Auslegung der Abkommen, deren Überwachung sowie die Streitbeilegung im Fall von Uneinigkeiten zwischen der Schweiz und der EU.

Sektorialer Ansatz

Die institutionellen Elemente werden neu in jedem Binnenmarktvertrag separat geregelt. So können die Eigenheiten der einzelnen Abkommen besser berücksichtigt werden. Darin besteht ein Unterschied zum «Rahmenabkommen», über welches die Verhandlungen im Mai 2021 abgebrochen wurden. Dieses hätte die institutionellen Elemente für alle Binnenmarktverträge horizontal geregelt. Zusätzlich kommen die institutionellen Elemente analog auch im Gesundheitsabkommen zur Anwendung.

Dynamische Rechtsübernahme

Grundzüge und Verfahren

Die dynamische Rechtsübernahme ist keine automatische Übernahme von EU-Recht. Ein neuer EU-Rechtsakt kann für die Schweiz nur und erst dann verbindlich werden, wenn das diesbezügliche innerstaatliche Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist. Dieses richtet sich nach den bestehenden Zuständigkeiten für die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen.

Konkret: Wenn sich das Recht des EU-Binnenmarktes in Bereichen weiterentwickelt, die in den Geltungsbereich eines Binnenmarktvertrages fallen und dessen Zielen entsprechen, dann übernehmen die Schweiz und die EU diese Rechtsentwicklungen in das jeweilige Abkommen durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses des betreffenden Abkommens (sogenannte Verpflichtung zur dynamischen Rechtsübernahme). Jeder Beschluss eines Gemischten Ausschusses erfordert die Zustimmung beider Vertragsparteien. Ein solcher Beschluss stellt zudem eine Änderung eines völkerrechtlichen Vertrags dar, da ein EU-Rechtsakt neu in das Abkommen übernommen wird. Für Vertragsänderungen gelten in Bezug auf die Genehmigung dieselben Regeln wie für Vertragsabschlüsse. Jeder entsprechende Beschluss eines Gemischten Ausschusses muss deshalb vom innerstaatlich für die Genehmigung von Staatsverträgen zuständigen Organ genehmigt werden, bevor er in Kraft treten kann. D.h., die

Schweiz entscheidet über jede Übernahme eines neuen relevanten EU-Rechtsaktes in das betroffene Abkommen und die in diesem Zusammenhang allenfalls erforderlichen Anpassungen im nationalen Recht eigenständig und gemäss ihren üblichen innerstaatlichen Verfahren, inklusive ihren direktdemokratischen Entscheidungsprozessen wie dem Referendum. Sie behält also die Kontrolle.

Das Korrelat zur dynamischen Rechtsübernahme ist das so genannte Decision Shaping. D.h. die Schweiz erhält von der EU das Recht, an der Ausarbeitung der für die Binnenmarktabkommen relevanten EU-Rechtsakte in der EU teilzunehmen und diese damit direkt mitzugestalten (zur Mitwirkung von Parlament, Kantonen und weiteren interessierten Kreise vgl. die Ausführungen auf S. 7). Darüber hinaus können auch noch bei der Übernahme von Rechtsakten in das jeweils betroffene Abkommen durch den Gemischten Ausschuss sogenannte «technische Anpassungen» an den Rechtsakten festgelegt werden. Diese können z.B. nötig sein, um einen EU-Rechtsakt an schweizerische Spezifitäten anzupassen.

Der Anwendungsbereich der dynamischen Rechtsübernahme ist wie gesagt auf die Binnenmarktabkommen und das Gesundheitsabkommen begrenzt. Darüber hinaus konnten in essenziellen Bereichen der verschiedenen Binnenmarktabkommen Ausnahmen sowie im Freizügigkeitsabkommen eine sogenannte «Non-Regression»-Klausel hinsichtlich des Lohnschutzes ausgehandelt werden. Innerhalb dieser Bereiche besteht keine Verpflichtung zur Rechtsübernahme. Falls nötig, können die Vertragsparteien in Zukunft neue Ausnahmen aushandeln.

Die Schweiz kann die Übernahme eines neuen EU-Rechtsaktes in ein Abkommen auch ablehnen, selbst wenn dieser Rechtsakt in den Geltungsbereich des Abkommens fällt und dessen Zielen entspricht. Tut sie dies, obwohl sie den Rechtsakt gemäss Entscheid des Schiedsgerichts (im Streitbeilegungsverfahren; s. unten) übernehmen müsste, kann die EU verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Solche Ausgleichsmassnahmen sind aber nur innerhalb des betroffenen Abkommens oder eines anderen Binnenmarktabkommens (im Landwirtschaftsabkommen nur im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsprotokolls; im Agrarbereich des Landwirtschaftsabkommens nur bei einer Verletzung des Lebensmittelsicherheitsprotokolls) zulässig. Sie sollen das Ungleichgewicht beheben, das durch die Nichtübernahme des Rechtsaktes zwischen den Parteien entstanden ist.

Methoden der dynamischen Rechtsübernahme

Bei der Übernahme von EU-Rechtsakten in die betroffenen Abkommen gibt es zwei Methoden: die Integrationsmethode und die Äquivalenzmethode. Diese Methoden beschreiben, welche spezifischen Verpflichtungen die Schweiz mit der Übernahme eines Rechtsaktes in ein Abkommen genau hat. Bei der Integrationsmethode muss die Schweiz – ist der Rechtsakt einmal in das betroffene Abkommen übernommen – nichts Zusätzliches mehr tun, wenn die Bestimmungen des übernommenen Rechtsaktes genügend konkret und bestimmt sind. Solche Bestimmungen in einem übernommenen EU-Rechtsakt (inkl. die von den Vertragsparteien beschlossenen Anpassungen) können von den Schweizer Behörden und Gerichten nämlich direkt angewendet werden. Die Schweiz kann den übernommenen EU-Rechtsakt aber trotz direkter Anwendbarkeit auch im nationalen Recht umsetzen, wenn sie dies will, z.B. aus Gründen der Klarheit und Transparenz, oder um die EU-Vorschriften besser in die schweizerische Rechtsordnung einzupassen. In jedem Fall müssen EU-Rechtsakte bzw. Bestimmungen daraus in nationales Recht umgesetzt werden, wenn sie konkretisiert werden müssen, um im Einzelfall angewendet werden zu können. Eine Notwendigkeit der Anpassung des bestehenden nationalen Rechts besteht zudem, wenn dieses dem übernommenen EU-Rechtsakt widerspricht.

Im Unterschied zur Integrationsmethode ist die Schweiz bei der Äquivalenzmethode verpflichtet, nationales Recht zu erlassen (oder beizubehalten), wenn ein EU-Rechtsakt in ein betroffenes Abkommen übernommen wird. Dieses nationale Recht muss das gleiche Ziel erreichen wie der übernommene EU-Rechtsakt. Die Schweiz wendet hier also nicht das übernommene EU-Recht an, sondern äquivalentes Schweizer Recht.

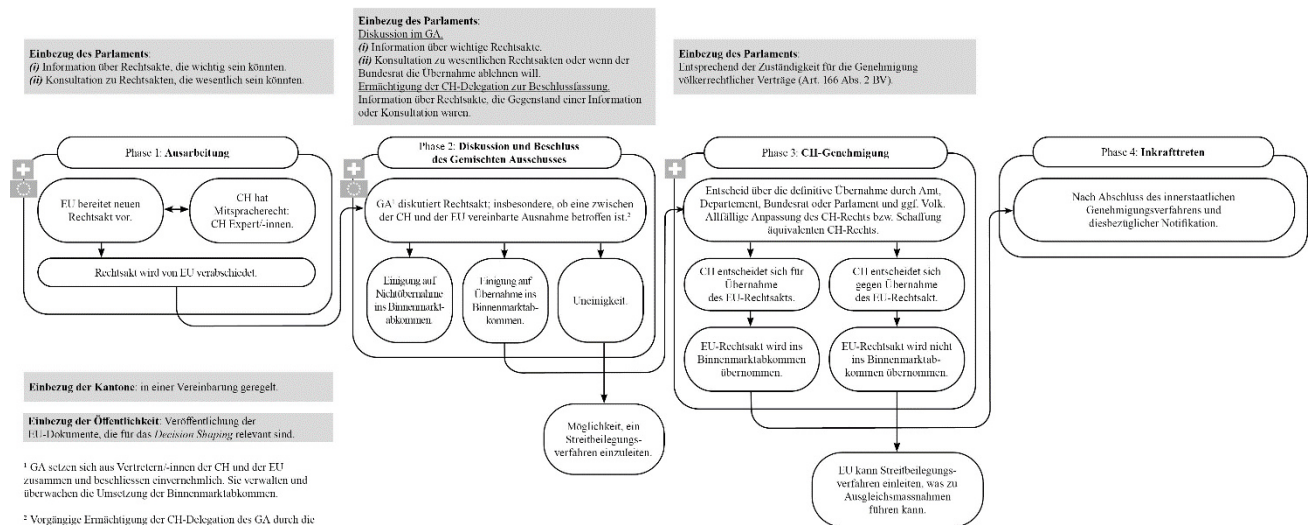
Übernommene EU-Rechtsakte

Im Rahmen des Pakets Schweiz–EU (Bilaterale III) übernimmt die Schweiz insgesamt 94 EU-Gesetzgebungsakte. EU-Gesetzgebungsakten kommt in der EU eine Bedeutung zu, die grundsätzlich mit derjenigen von Bundesgesetzen in der Schweiz vergleichbar ist. Wie diese enthalten sie wichtige rechtssetzende Bestimmungen. In der Zahl 94 nicht enthalten sind die EU-Rechtsakte ohne Gesetzescharakter. Diese werden in der Regel von der Europäischen Kommission erlassen und bewegen sich stets innerhalb des Rahmens der jeweiligen EU-Gesetzgebungsakte, auf denen sie basieren. EU-Rechtsakte ohne Gesetzescharakter können entsprechend mit dem schweizerischen Verordnungsrecht verglichen werden. Die rechtlichen Auswirkungen der 94 EU-Gesetzgebungsakte für die Schweiz ergeben sich im Übrigen nur in Kombination mit den Regeln der jeweiligen Abkommen. Insbesondere kann aus der Anzahl der übernommenen EU-Gesetzgebungsakte allein kein Rückschluss auf die Auswirkungen derselben für die Schweiz gezogen werden. Für detailliertere Informationen zu diesem Thema siehe das Dokument «Übersicht EU-Gesetzgebungsakte Paket Schweiz–EU (Bilaterale III)».

In a nutshell:

- Der Kern der dynamischen Rechtsübernahme ist eine grundsätzliche, beidseitige Verpflichtung der Schweiz und der EU zur Übernahme neuer EU-Rechtsakte in die Binnenmarktabkommen und das Gesundheitsabkommen. Diese Verpflichtung gilt nur für EU-Rechtsakte, die in den Geltungsbereich der betroffenen Abkommen fallen und deren Zielen entsprechen.
- Ein EU-Rechtsakt (oder ein Teil davon), der in den Anwendungsbereich einer Ausnahme oder der Nichtregressionsklausel fällt, muss nicht ins Abkommen übernommen werden.
- Die Übernahme erfolgt erst durch einen Beschluss, der von beiden Vertragsparteien im Rahmen des Gemischten Ausschusses (GA) angenommen wird. Die Zustimmung der Schweiz ist somit immer erforderlich. Es gibt keine automatische Rechtsübernahme.
- GA-Beschlüsse sind völkerrechtliche Verträge. Die Zustimmung der Schweiz im GA und die Genehmigung des GA-Beschlusses durch die Schweiz erfolgt somit ausschliesslich gemäss den bestehenden innerstaatlichen Verfahren und Zuständigkeiten für völkerrechtliche Verträge.
- Die dynamische Rechtsübernahme kennt zwei Methoden: die Integrations- und die Äquivalenzmethode. Die Methode hat keine Auswirkung darauf, welches innerstaatliche Organ der Übernahme des betreffenden EU-Rechtsakts zustimmen muss.
- Kommt die Schweiz oder die EU der grundsätzlichen Übernahmeverpflichtung nicht nach, kann es ggf. zu einem Streitbeilegungsverfahren kommen und somit ggf. zu verhältnismässigen Ausgleichsmassnahmen in den Binnenmarktabkommen (im Agrarbereich des Landwirtschaftsabkommens nur bei einer Verletzung des Lebensmittelsicherheitsprotokolls; im Gesundheitsabkommen nur innerhalb dieses Abkommens oder in Bezug auf die Beteiligung der Schweiz am EU-Gesundheitsprogramm möglich).

Verfahren und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der dynamischen Übernahme



Auslegung, Überwachung und Streitbeilegung

Die Auslegung und die Überwachung der Binnenmarkt-abkommen erfolgen gemäss dem sogenannten Zwei-Pfeiler-Modell. Das heisst, dass die Schweiz und die EU die entsprechenden Aufgaben eigenständig auf ihrem jeweiligen Territorium wahrnehmen. Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Abkommen zwischen einer Person oder einem Unternehmen und einer anderen Person, einem anderen Unternehmen oder dem Staat bleiben das Bundesgericht und die Schweizer Gerichte zuständig. Der vorgesehene Streitbeilegungsmechanismus (siehe unten) gilt nur für Streitigkeiten zwischen der Schweiz und der EU und somit nicht für Privatpersonen oder Unternehmen.

Die Streitbeilegung zwischen der Schweiz und der EU erfolgt wie bisher zuerst im Gemischten Ausschuss des betroffenen Abkommens. Nur wenn man sich dort nicht einig wird, kann neu jede Seite die Streitfrage (im Zusammenhang mit der Auslegung oder Umsetzung eines Binnenmarkt-abkommens) einem paritätisch zusammengesetzten Schiedsgericht zum Entscheid vorlegen. Die Autonomie der jeweiligen Gerichte der Vertragsparteien betreffend die Auslegung ihres eigenen Rechts bleibt erhalten. Es besteht folglich keine Asymmetrie.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entscheidet nie über einen Streitfall. Erachtet das paritätische Schiedsgericht – bestehend aus je einer Richter:in der Schweiz und der EU (oder allenfalls je zwei) sowie einer oder einem von ihnen ernannten Vorsitzenden – eine Auslegung des EU-Rechts für seine Entscheidungsfindung für notwendig und relevant, ruft es den EuGH an, und zwar ausschliesslich zu diesem Zweck. Der EuGH kann nicht von sich aus in einem Schiedsgerichtsverfahren intervenieren.

Die Kompetenzen der Schweizer Gerichte und des Bundesgerichts werden durch das Verhandlungsergebnis nicht beeinträchtigt.

Da die Binnenmarkt-abkommen nicht auf Schweizer Recht gründen, ist es weder vorgesehen noch erforderlich, dass das Schiedsgericht dem Bundesgericht Fragen unterbreitet.

Der Streitbeilegungsmechanismus ist schliesslich rein zwischenstaatlich. Und es ist immer das Schiedsgericht, das in der Hauptsache endgültig entscheidet.

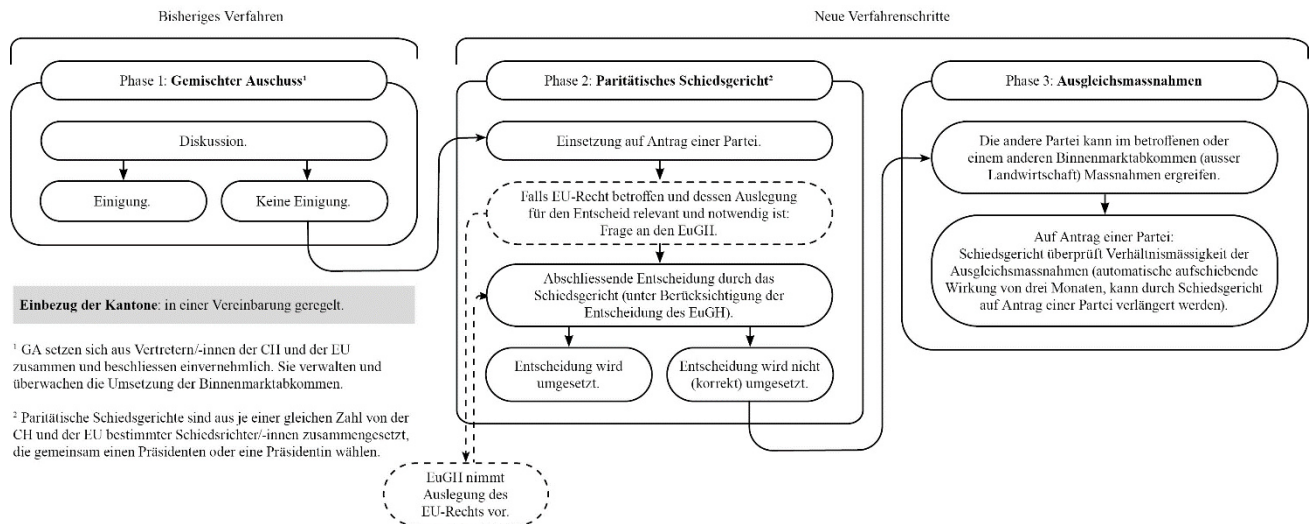
Verfahren und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Streitbeilegung

Einbezug des Parlaments:

- (i) Erstellung der indikativen Liste der Schiedsrichter/-innen: Information über die eingetragenen Personen.
- (ii) Von der CII eingeleitetes Streitbeilegungsverfahren: Information über die wichtigsten Verfahrensschritte, Konsultation, wenn keine Lösung im GA gefunden wird, und Vorschlag zur Einleitung eines Schiedsverfahrens.
- (iii) Von der EU eingeleitetes Streitbeilegungsverfahren: Information über Entscheid EU, das Verfahren einzuleiten, und über die wichtigsten Verfahrensschritte.

Einbezug des Parlaments:

- (i) Von der CH ergriffene Massnahmen: Information über die wichtigsten Verfahrensschritte, Konsultation zu den zu ergreifenden Massnahmen.
- (ii) Von der EU ergriffene Massnahmen: Information über die wichtigsten Verfahrensschritte, Konsultation zur ersten Reaktion der CII nach Notifizierung der Massnahmen.



Ausgleichsmassnahmen

Befolgt eine Seite nach Ansicht der anderen Seite in einem konkreten Streitfall die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht, kann Letztere Ausgleichsmassnahmen im betroffenen Abkommen oder einem anderen Binnenmarktabkommen ergreifen (im Agrarteil des Landwirtschaftsabkommens nur im Falle der Verletzung dieses Abkommens [inkl. Lebensmittelsicherheitsprotokoll] möglich, nicht jedoch im Falle der Verletzung eines anderen Binnenmarktabkommens; im Gesundheitsabkommen nur innerhalb dieses Abkommens oder in Bezug auf die Beteiligung der Schweiz am EU-Gesundheitsprogramm möglich). Die möglichen Bereiche solcher Massnahmen sind also klar definiert und für beide Seiten vorhersehbar. Mit den Ausgleichsmassnahmen soll das Gleichgewicht zwischen den Parteien wiederhergestellt werden. Deshalb müssen die Ausgleichsmassnahmen verhältnismässig sein. Ob solche Massnahmen verhältnismässig sind, kann wiederum vom Schiedsgericht geprüft werden.

Darüber hinaus gelten mit Bezug auf allfällige Ausgleichsmassnahmen folgende Punkte:

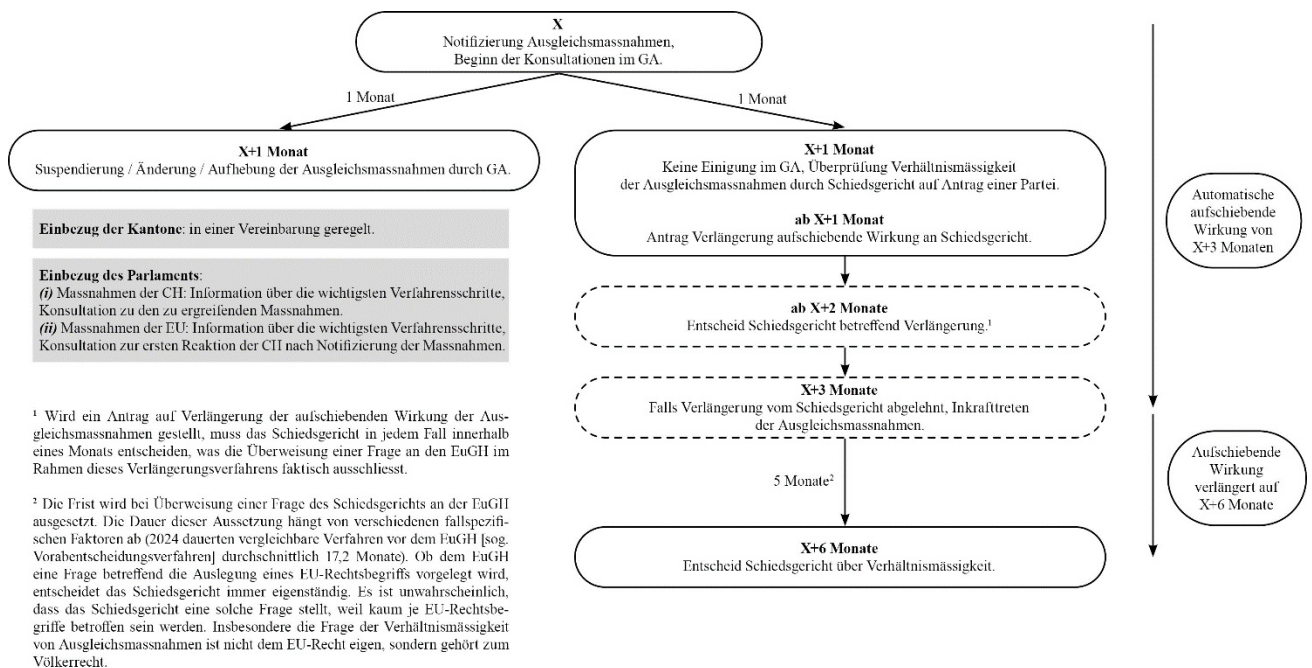
- Ausgleichsmassnahmen, die in der Folge eines Streitbeilegungsverfahrens unter Umständen ergriffen werden, dürfen frühestens drei Monate nach ihrer Notifizierung angewendet werden (automatische aufschiebende Wirkung).
- Auf Verlangen der betroffenen Partei entscheidet das Schiedsgericht anhand bestimmter Kriterien (insbesondere des Potenzials der Ausgleichsmassnahmen für irreparable Schäden), ob die aufschiebende Wirkung über die drei Monate hinaus bis zum Entscheid über die Verhältnismässigkeit der Ausgleichsmassnahmen verlängert wird.

Um zu verhindern, dass unter dem Vorwand von Ausgleichsmassnahmen eine «Sanktionierung» einer Partei durch die andere erfolgen kann, gelten folgende Regeln:

- Ausgleichsmassnahmen können erst dann ergriffen werden, wenn eine Verletzung eines betreffenden Abkommens durch die EU oder die Schweiz von einem Schiedsgericht rechtsverbindlich festgestellt worden ist und der Entscheid des Schiedsgerichts anschliessend von der betroffenen Partei nicht umgesetzt wurde.

- Der Bereich, in dem Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden können, ist grundsätzlich auf die Binnenmarktabkommen beschränkt, wobei im Agrarteil des Landwirtschaftsabkommens solche Massnahmen nur bei einer Verletzung dieses Abkommens (inkl. Lebensmittelsicherheitsprotokoll) möglich sind, nicht jedoch im Falle der Verletzung eines anderen Binnenmarktabkommens (vgl. «Spezialfälle» nachstehend). Im Gesundheitsabkommen, wo die institutionellen Elemente analog Anwendung finden, sind Ausgleichsmassnahmen zudem nur in diesem Abkommen oder in Bezug auf die Beteiligung der Schweiz am EU-Gesundheitsprogramm möglich (vgl. ebenfalls «Spezialfälle» nachstehend). Damit ist der Bereich möglicher Ausgleichsmassnahmen klar definiert und sowohl für die Schweiz als auch die EU vorhersehbar.
- Allfällige Ausgleichsmassnahmen dürfen frühestens drei Monate nach ihrer Notifizierung angewendet werden (automatische aufschiebende Wirkung). Die von den Massnahmen betroffene Partei kann die Verhältnismässigkeit der notifizierten Ausgleichsmassnahmen durch ein Schiedsgericht überprüfen lassen. Sie kann beim Schiedsgericht zudem eine Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der Massnahmen bis zur Entscheidung über deren Verhältnismässigkeit beantragen. So wird die betroffene Partei vor unverhältnismässigen Ausgleichsmassnahmen geschützt.

Verfahren und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Ausgleichsmassnahmen



Spezialfälle

Die institutionellen Elemente werden im Gesundheitsabkommen analog Anwendung finden, auch wenn dieses kein Binnenmarktabkommen ist. Damit soll das ordnungsgemässe Funktionieren des Abkommens und eine reibungslose Zusammenarbeit gewährleistet werden, zu der namentlich der Einsatz der Schweiz in den relevanten Gesundheitssicherheitsgremien der EU gehört. Allfällige Ausgleichsmassnahmen dürfen nur innerhalb des Gesundheitsabkommens oder in Bezug auf das dem Programmabkommen angehängte Protokoll zur Beteiligung am EU-Gesundheitsprogramm getroffen werden. Damit können Streitbeilegungsverfahren im

Bereich des Gesundheitsabkommens keine Auswirkungen auf die Binnenmarktabkommen haben und umgekehrt.

Zu erwähnen ist ausserdem der Spezialfall des Landwirtschaftsabkommens. Dieses Abkommen wird künftig in einen «Agrarteil» und einen Teil «Lebensmittelsicherheit» gegliedert; letzterer ist im Lebensmittelsicherheitsprotokoll zusammengefasst (s. auch oben). Der Agrarteil untersteht nicht der dynamischen Rechtsübernahme. Und bei Streitfällen ist zwar neu auch ein Schiedsgericht vorgesehen jedoch ohne Möglichkeit, den EuGH einzubeziehen. Dazu kommt, dass allfällige Ausgleichsmassnahmen im Agrarteil nur im Fall einer Verletzung des Landwirtschaftsabkommens (inkl. Lebensmittelsicherheitsprotokoll) möglich sind, nicht jedoch im Fall der Verletzung eines anderen Binnenmarktabkommens. Anders sieht es beim Lebensmittelsicherheitsprotokoll des Landwirtschaftsabkommens aus. Da es hier um Binnenmarkt-beteiligung geht, kommen dort die institutionellen Elemente zur Anwendung.

Bedeutung für die Schweiz

Mit der Aufnahme der neuen institutionellen Elemente in die Binnenmarktabkommen kann der bilaterale Weg weitergeführt werden. Zudem werden damit für die Vertragsparteien, die Wirtschaftsakteure und Privatpersonen in den betroffenen Bereichen Rechtssicherheit und gleiche Spielregeln geschaffen. Der vom Bundesrat im Februar 2022 gewählte sektorielle Paketansatz hat sich damit in den Verhandlungen bewährt. Das Ziel, das mit der sektoriellen Einbettung der institutionellen Elemente in jedem einzelnen Binnenmarktabkommen verfolgt wurde, konnte erreicht werden. So war es möglich, die Eigenheiten der einzelnen Abkommen zu berücksichtigen und dafür massgeschneiderte Lösungen zu finden.

Zum Schutz essenzieller Interessen der Schweiz konnten bestimmte Bereiche von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen und damit pro futuro abgesichert werden. Zudem kann die Schweiz an der Ausarbeitung von EU-Rechtsakten mitwirken, die in den Geltungsbereich der Binnenmarktabkommen Schweiz-EU fallen (zum begleitenden innerstaatlichen Prozess s. unten). Der Geltungsbereich selbst kann auch nicht einseitig von der EU angepasst werden. Schliesslich ist sichergestellt, dass Streitfälle im Bereich des Binnenmarktes in Zukunft in einem geordneten Rahmen gelöst werden, wobei die Streitfälle als solche immer von einem paritätisch besetzten Schiedsgericht abschliessend entschieden werden. Willkürliche «Strafmassnahmen» einer Seite gegen die andere sind mit der vorliegenden Lösung nicht mehr möglich. Allfällige Ausgleichsmassnahmen müssen vielmehr verhältnismässig sein und sind auf den Binnenmarktbereich beschränkt.

Zudem kommt diesen Massnahmen bis zum Entscheid des Schiedsgerichts über deren Verhältnismässigkeit grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. So sollen allfällige Schäden aufgrund von unverhältnismässigen Massnahmen vermieden werden.

Mitwirkung Parlament und Kantone sowie weitere interessierte Kreise (Interessengruppen und breite Öffentlichkeit)

Der Bundesrat ist bestrebt, bei den institutionellen Elementen, insb. dem *Decision Shaping* und der dynamischen Rechtsübernahme, für grösstmögliche Transparenz zu sorgen und die innerstaatlichen Prozesse klar zu definieren.

In Bezug auf die Mitwirkung des Parlaments schlägt er vor, einen neuen Artikel 152a des Parlamentsgesetzes zu schaffen, um die Informations- und Konsultationsprozesse gegenüber dem Parlament im Rahmen des *Decision Shaping* (Mitwirkung an der Erarbeitung von für die Schweiz relevantem EU-Recht) speziell zu regeln. In diesem Rahmen werden die für die Ausserpolitik zuständigen Kommissionen sowie die anderen für die Abkommen kompetenten Fachkommissionen involviert. Zudem will der Bundesrat die Mitwirkung des Parlaments an

den weiteren Prozessen der institutionellen Elemente (dynamische Rechtsübernahme, Streitbeilegung und Ausgleichsmassnahmen) im Rahmen von Artikel 152 Parlamentsgesetz sicherstellen.

Die Modalitäten der Mitwirkung des Parlaments auf der Grundlage von Artikel 152 und Artikel 152a Parlamentsgesetz sollen in einer Weisung des Bundesrats geregelt werden.

Der Bundesrat schlägt ferner die Veröffentlichung aller für das *Decision Shaping* relevanten öffentlichen Dokumente der EU an einem zentralen Ort vor. Die ständigen Teilnehmenden an Vernehmlassungsverfahren und die betroffenen Kreise sollen zusätzlich über die Veröffentlichungen benachrichtigt werden.

Schliesslich schlägt der Bundesrat vor, dem Parlament einmal pro Legislaturperiode im Rahmen seines Berichts zu den Beziehungen mit der EU ein Monitoring über das Funktionieren der institutionellen Elemente des Pakets Schweiz–EU (Bilaterale III) vorzulegen.

Die Mitwirkung der Kantone im Bereich der institutionellen Elemente wird in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen geregelt, die derzeit gemäss dem Auftrag des Bundesrats vom 15. Oktober 2025 durch die Bundesverwaltung und die Konferenz der Kantonsregierungen ausgearbeitet wird.

Konkret (fiktive Beispiele)

- **Rolle des EuGH:** Es könnte sein, dass Behörden in EU-Mitgliedstaaten das EU-Recht, das auch die Schweiz im Rahmen der Binnenmarktabkommen übernommen hat, falsch und zum Nachteil schweizerischer Unternehmen anwenden. So könnten sich zum Beispiel Transportunternehmen aus der Schweiz darüber beschweren, dass in einem EU-Mitgliedstaat die Schweizer Diplome für Lastwagenfahrerinnen und -fahrer über 3,5 Tonnen nicht anerkannt werden. Bislang konnte sich die Schweiz in einem solchen Fall nicht rechtlich zugunsten ihrer Unternehmen zur Wehr setzen. Sie konnte sich nur politisch-diplomatisch im Gemischten Ausschuss des Landverkehrsabkommens um eine Lösung mit der EU bemühen oder politisch beim betroffenen EU-Mitgliedstaat intervenieren. Mit den neuen institutionellen Elementen ändert sich das: Wenn künftig im Gemischten Ausschuss keine Lösung gefunden werden kann, kann die Schweiz ein paritätisch besetztes Schiedsgericht anrufen. Dieses beurteilt den Streit eigenständig. Den EuGH würde das Schiedsgericht nur beiziehen, wenn es der Meinung ist, dass für die Beurteilung des Streits die Auslegung von EU-Rechtsbestimmungen, welche in das Landverkehrsabkommen übernommen wurden, relevant und notwendig ist. Das Schiedsgericht entscheidet dabei selbst, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Konkret könnte das Schiedsgericht im vorliegenden Streitfall wissen wollen, wie aus Sicht des EuGH die Artikel des EU-Rechts, welche im Landverkehrsabkommen betreffend die Anerkennung der Diplome von Lastwagen-Chauffeurinnen und Chauffeuren enthalten sind, genau zu verstehen sind. Das Schiedsgericht beschliesst anschliessend auf der Grundlage des Entscheids des EuGH zu dieser konkreten Auslegungsfrage eigenständig über den Streit. Sollte es dabei zum Schluss kommen, dass die Nichtanerkennung von Schweizer Diplomen von Lastwagen-Chauffeurinnen und Chauffeuren eine Verletzung des Landverkehrsabkommens darstellt, wäre der betroffene EU-Mitgliedstaat verpflichtet, die Schweizer Diplome anzuerkennen.
- **Ausgleichsmassnahmen:** Nehmen wir an, die Schweiz liesse Helikopterpilotinnen und -piloten fliegen, bis sie 65 Jahre alt sind. Die EU zieht die Grenze bei 60 Jahren. Sollte das Schiedsgericht zum Schluss kommen, dass die Schweiz damit das Luftverkehrsabkommen verletzt und die Schweiz diesen Entscheid nicht umsetzen, könnte die EU verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Die Ausgleichsmassnahmen müssten zudem im Rahmen des Luftverkehrsabkommens oder eines der anderen Binnenmarktabkommen ergriffen werden (im Landwirtschaftsabkommen nur im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsprotokolls; der Agrarteil ist ausgeschlossen). Beispielsweise könnte die EU als Ausgleichsmassnahme die Lizenzen von Schweizer Helikopterpilotinnen und -piloten in der

EU nicht mehr anerkennen. Nicht möglich wären hingegen Ausgleichsmassnahmen bspw. im Bereich der Forschung, d.h. die EU könnte die Schweiz in einem solchen Fall nicht mehr aus dem EU-Forschungsprogramm ausschliessen. Die Schweiz könnte die von der EU ergriffenen Ausgleichsmassnahmen anschliessend vom Schiedsgericht auf deren Verhältnismässigkeit hin prüfen lassen. Wäre die Massnahme der EU (Nichtanerkennung der Schweizer Helikopterpiloten-Lizenzen) auf über 60-jährige Schweizer Helikopterpilotinnen und -piloten beschränkt, dürfte das Schiedsgericht wohl zum Schluss kommen, dass diese verhältnismässig ist. Würde die EU hingegen generell keine Lizenzen von Schweizer Helikopterpilotinnen und -piloten mehr anerkennen, wäre die Massnahme wohl kaum mehr verhältnismässig.